

# Die Situation der EDV in den Kollegialgerichten der alten Bundesländer und Vorschläge zur Verbesserung

Axel G. Koetz,  
Marcus Werner,  
Dirk Hagener

## I. Einleitung – Zielsetzung der Untersuchung

*Nach den Amtsgerichten nun die Kollegialgerichte*

*Untersuchungsschwerpunkte*

*Untersuchungsgegenstand:  
Kollegialgerichte der drei Ebenen*

Im Rahmen der "Strukturanalyse der Rechtspflege"<sup>1</sup> ist in den Jahren 1989 bis 1991 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz von der KIENBAUM Unternehmensberatung GmbH die "Organisationsuntersuchung der Amtsgerichte"<sup>2</sup> durchgeführt worden. In Anknüpfung an die Ergebnisse und Erfahrungen der Erhebungen in den Amtsgerichten wurden von der KIENBAUM Unternehmensberatung GmbH nun auch die Kollegialgerichte sowie der Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz untersucht.<sup>3</sup>

Hierbei umfaßte die Untersuchung insbesondere die Themenschwerpunkte "Kollegialität", "Verwaltung" und "Instanzen". Nicht Gegenstand der Untersuchung waren alle jene Bereiche, welche die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art 97 Abs. 1 GG tangieren.

Die Ergebnisse der Erhebungen beruhen im wesentlichen auf der intensiven Vor-Ort-Analyse von insgesamt zehn Kollegialgerichten. Neben dem Bundesgerichtshof wurden dabei vier Oberlandesgerichte, vier Landgerichte – jeweils aus den alten Bundesländern – sowie ein damaliges Bezirksgericht analysiert. Für die Detailuntersuchungen sind neben 315 qualifizierten Interviews<sup>4</sup> und intensiven Arbeitsplatzbegehungen Basisdaten bei den Leitungen der jeweiligen Gerichte erhoben worden. Die wichtigste Datenbasis bestand aus der Auswertung der anonymgehaltenen funktionspezifischen Fragebogen, die an die Mitarbeiter der einzelnen Gerichte jeweils in Absprache mit allen verantwortlichen Gremien der Gerichte ausgegeben wurden. Von den ausgegebenen Fragebogen wurden 60 % an die Beratung zurückgegeben und ausgewertet, was eine solide statistische Basis der Ergebnisse bedeutet.

Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse für den Bereich der EDV<sup>5</sup> gerade im Hinblick auf die Ergebnisse der Fragebogen sollen nachfolgend wiedergegeben werden. Daran schließt sich die Darstellung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen an.

## II. Die Ist-Situation der EDV

Die bundesdeutschen Gerichte haben eine interessante verfassungsrechtliche Doppelstellung. Sie sind in ihrer Hauptfunktion gemäß Art. 92 GG Rechtsprechungsorgane. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sind die Gerichte der Judikative zuzuordnen. Gerichte übernehmen aber auch Verwaltungsaufgaben, die sogenannten Justizverwaltungsaufgaben.<sup>6</sup> In-

*Dr. Axel G. Koetz ist geschäftsführender Partner der Kienbaum Unternehmensberatung GmbH; Dr. jur. Dipl.-Inform. Marcus Werner und Dipl.-Verwiss. Dirk Hagener sind Berater der Kienbaum Unternehmensberatung GmbH.*

<sup>1</sup> Siehe grundlegend zur SAR: Stempel, Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland – Dokumentation und Bezugspunkte einer Strukturanalyse, KritV 1986, S. 242 ff. sowie Stempel/Renning, ZRP 1994, S. 144 ff.; vgl. auch die Zusammenstellung der Thesen des Kienbaum-Gutachtens zur Organisation der Amtsgerichte in jur-pc 1991, S. 1304 f.; zum SAR-Teilprojekt "IURISTAR" vgl. van Raden/Stempel, Anleitungen zum Weiterfragen, jur-pc 1991, S. 988 ff., Berkemann, IURISTAR: Worum geht es?, jur-pc 1990, 779 f. und Berkemann/Mattik/Rühle, IURISTAR – eine kritische Stellungnahme, jur-pc 1990, 781 ff.

<sup>2</sup> Siehe hierzu den Abschlußbericht Koetz/Frühauf, Organisation der Amtsgerichte, Köln, 1991 sowie Stempel/Koetz/Götzel, Organisation der Amtsgerichte, DRiZ 1990, S. 121 ff.

<sup>3</sup> Siehe hierzu ausführlich Koetz/Werner/Hagener/Löw, Organisation der Kollegialgerichte und des Instanzenzuges der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Köln, 1993 sowie Koetz/Werner/Hagener, DRiZ 1994, S. 5 ff.

<sup>4</sup> Davon mit 80 Richtern, 14 Rechtspflegern, 10 Bewährungshelfern, 42 Mitarbeitern der Geschäftsstelle, 46 Mitarbeitern der Kanzlei, 26 Mitarbeitern des Justizwachmeisterdienstes und 94 Mitarbeitern der Justizverwaltung.

<sup>5</sup> Die Untersuchung umfaßte außerdem die Schwerpunktbereiche Aufbau- und Ablauforganisation, Ausstattung, Personal-/Managementfunktionen und Servicebereitschaft; diesbezüglich siehe jeweils vertiefend Koetz/Werner/Hagener/Löw, a.a.O. (Fn. 3).

<sup>6</sup> Zur Schwierigkeit der Abgrenzung und der Begriffsbildung siehe insbesondere Münchner-Kommentar-ZPO-Wolf, § 1 GVG Rdn. 6–14 mit umfangreicher Darstellung und m.w.N.



soweit sind sie der exekutiven Gewalt zuzuordnen. Die Untersuchung umfaßte beide organisatorischen Teile der Gerichte. Zunächst soll auf die Ergebnisse hinsichtlich des Rechtsprechungsteils der Gerichte und nachfolgend auf diejenigen hinsichtlich des Verwaltungsteils eingegangen werden.

## 1. Die Ist-Situation der EDV im Rechtsprechungsteil

### a) Die Situation im Überblick

In der Amtsgerichtsstudie wurde noch ein eher seltener Einsatz von EDV in den Amtsgerichten ermittelt.<sup>7</sup> Die EDV-Situation in den Kollegial- und Instanzgerichten ist jedoch relativ besser. So wurde in jedem Gericht mindestens eine EDV-Anwendung im Rechtsprechungsteil der Kollegialgerichte gefunden. Der EDV-Einsatz in der Justiz ist demnach die Regel.

*Bei Kollegialgerichten bessere EDV-Situation*

### b) Die Hardware-Situation

Die in den Kollegialgerichten vorgefundene Hardware basiert hauptsächlich auf zwei Ansätzen. Entweder werden Zentralrechner-Systeme oder Personal Computer eingesetzt. Die meisten Gerichte setzen aber Stand-alone Personal Computer ein. Nur in einigen Gerichten wird mit Dialogterminals auf der Basis der mittleren Datentechnik gearbeitet. Im Bundesgerichtshof sind beide Varianten technisch miteinander gekoppelt. Eine Vernetzung von Personal Computern wurde in keinem Gericht vorgefunden. Bei der Hardware kann also von einer zunehmenden Dominanz der Personal Computer gesprochen werden.

*Hardware: Hauptsächlich Zentralrechner oder PC*

Die vorgefundenen Personal Computer basieren im wesentlichen auf 16-Bit Prozessoren des Typs 80286. Die Hauptspeichergroße umfaßt meist 640 KByte, teilweise existieren auch Geräte mit 1 MByte. Bei den Neuanschaffungen überwiegen die Geräte mit dem Prozessortyp 80386 und einer Mindesthauptspeichergroße von 1 MByte.

*Technisches zu den PC*

Die Rechner sind immer mit einer Festplatte, wobei die häufigste Größe 20 MByte ist, und mindestens einem oder aber, was seltener ist, mehreren Laufwerken ausgestattet. Auch bei den Laufwerken ist ein Generationswechsel festzustellen. Verfügen die älteren Personal Computer noch meist über 5 1/4-Zoll-Laufwerke, so werden die neueren Personal Computer nur noch mit 3 1/2-Zoll-Laufwerken beschafft. Die verwendeten Bildschirme waren zumeist monochrome, also einfarbig; mehrfarbige Bildschirme wurden nur sehr selten angetroffen.

Erstaunlicherweise konnte eine fast vollständige Übereinstimmung des verwendeten Betriebssystems gefunden werden; noch in der Amtsgerichtsstudie wurden unterschiedliche Betriebssysteme ausgemacht.<sup>8</sup> Bis auf wenige Ausnahmen werden nun alle Personal Computer mit dem Betriebssystem DOS (Disk Operating System) betrieben.

*Übereinstimmung des Betriebssystems*

Als Drucker werden in den Kollegialgerichten hauptsächlich Nadeldrucker und nur selten Laserdrucker verwendet. Tintenstrahldrucker waren noch seltener zu finden.

### c) Die Software-Situation

Die Untersuchung der verwendeten Software zeigte bemerkenswerte Ergebnisse. So war der Einsatz von Software nämlich fast nur auf die Textverarbeitung beschränkt. Selbst im Bereich der Richterarbeitsplätze<sup>9</sup> war bis auf wenige Ausnahmen nur Software für die Erstellung von Texten vorhanden, obwohl sich in letzter Zeit zunehmend andere Möglichkeiten<sup>10</sup> eröffnen. Interessanterweise konnte aber hinsichtlich der verwendeten Software zur Textverarbeitung keinerlei Tendenz zur Vereinheitlichung festgestellt werden. Die Divergenz der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme ging sogar durch einzelne Gerichte. In einigen untersuchten Gerichten verwendeten die Kanzlei und die Richter zwei verschie-

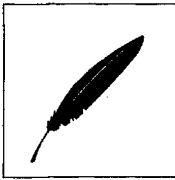
*Software: fast nur Textverarbeitung, nicht immer kompatibel*

<sup>7</sup> Koetz/Frühauf, a.a.O. (Fn. 2), S. 71.

<sup>8</sup> Koetz/Frühauf, a.a.O. (Fn. 2), S. 73 ff.

<sup>9</sup> Siehe Morasch, Bestandsaufnahme zur informationstechnischen Unterstützung für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger, in: Fiedler, Haft (Hrsg.), Informationstechnische Unterstützung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern, Köln, 1992, S. 17.

<sup>10</sup> Siehe beispielsweise Fiedler, Einige neuere informationstechnische Entwicklungen und die Arbeitsplätze von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern in: Fiedler/Haft (Hrsg.), Informationstechnische Unterstützung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern, Köln, 1992, S. 53 ff.



dene nicht-kompatible Textverarbeitungsprogramme. Dies führte in diesen Gerichten zu erheblichen Ineffizienzen, weil von Richtern bereits geschriebene Urteile in der Kanzlei abgeschrieben werden mußten, da keine geeigneten Konvertierungsprogramme vorhanden waren. Somit wirkte in einigen Fällen die Datenverarbeitung sogar kontraproduktiv.

d) Die Fragebogenergebnisse

Prozentuales zum EDV-Einsatz

Die Auswertung der Fragebogen ergab, daß in den untersuchten Gerichten bereits 18 % der Richter an ihrem Arbeitsplatz mit EDV arbeiten. Von den Mitarbeitern der Geschäftsstellenabteilungen arbeiten 27 % mit EDV. Im Bereich der Kanzlei sind bereits 51 % der Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz mit EDV ausgestattet.

Bewertung der Hardware ...

Die in den Kollegialgerichten verwendete Hardware wurde von den befragten Richtern zu 35 % mit gut und zu 22 % mit befriedigend bewertet; aber auch 22 % der Richter schätzten die Hardware als völlig unzureichend ein. 52 % der Mitarbeiter der Geschäftsstellen bewerteten die Hardware als gut und weitere 33 % als befriedigend, woraus sich eine große Zufriedenheit ablesen läßt. Bei den Mitarbeitern der Kanzlei war mit 70 %, welche die Hardware als gut bewerteten, die Zufriedenheit noch größer.

... und der Software: "gemischt"

Bei der Bewertung der Software zeigt sich ein vergleichbares Bild. War unter den befragten Richtern die Zufriedenheit mit der Software uneinheitlich (43 % gut und 20 % völlig unzureichend), bewerteten 43 % der Mitarbeiter der Geschäftsstelle die verwendete Software als befriedigend und weitere 24 % als gut. Unter den Mitarbeitern der Kanzlei war die Zufriedenheit mit 60 % der Befragten, welche die Software als gut einschätzten, wiederum sehr hoch.

Hobe Akzeptanz der EDV auch bei den "Nichtnutzern"

56 % der Richter, die bisher nicht mit EDV arbeiten, halten den EDV-Einsatz an ihrem Arbeitsplatz für wünschenswert. Von den befragten Mitarbeitern der Geschäftsstellenabteilungen wünschen sich sogar 78 % den EDV-Einsatz, im Bereich der Kanzlei sind es 43 %. Aus diesen Zahlen sowie dem Gesamteindruck in den Gerichten während der Untersuchung geht eindeutig hervor, daß die Einstellung der Mitarbeiter der Kollegialgerichte der EDV gegenüber als eindeutig positiv bewertet werden kann.

e) Die Probleme beim EDV-Einsatz

Probleme: Fehlen eines integrierten EDV-Gesamtkonzepts ...

Die EDV-Situation in den Kollegialgerichten ist jedoch durch eine Reihe von Problemen gekennzeichnet, die auch schon in den Amtsgerichten<sup>11</sup> festgestellt werden konnten.

Eines der entscheidenden Probleme liegt im Fehlen eines integrierten EDV-Gesamtkonzepts. Ein solches Gesamtkonzept, welches Planungen des EDV-Einsatzes bezüglich aller relevanter Mitarbeiter und aller Anwendungen eines Gerichts umfassen sollte, existiert nur an zwei der untersuchten Gerichte. Eine Folge des Fehlens eines solchen integrierten Gesamtkonzepts ist die Realisierung von "Insellösungen". Bei dieser Vorgehensweise werden isolierte Arbeitsplatzbetrachtungen angestellt und suboptimale Lösungen beispielsweise für den Richterarbeitsplatz oder die Geschäftsstelle realisiert, was zu der bereits angesprochenen Kontraproduktivität führen kann.

... und die personelle Besetzung

Ein weiteres Problem ist die personelle Besetzung der EDV-Abteilungen der Justiz. Zum einen sind diese speziellen Abteilungen zumeist unterbesetzt. In einem untersuchten Gericht wurden über einhundert Anwender von nur zwei Personen betreut. Hieraus resultierten vielgestaltige Unzufriedenheiten der Benutzer. Die EDV-Einführung an diesem Gericht war demzufolge von vielfältigen Problemen und Widerständen begleitet. Zum anderen ist die Ausbildung der Mitarbeiter dieser Abteilungen vielfach unzureichend.

Vielfach übersehen: Betreuungsaufwand nach der Installation

Unter der Beschaffung der EDV und der nachfolgenden Installation wird in vielen Gerichten eine erfolgreiche Technisierung verstanden. Die Notwendigkeit, daß nach der Installation der EDV ein umfangreicher Betreuungsaufwand notwendig ist, wird aber vielfach noch nicht gesehen. Als Folge hieraus ist der EDV-Support an der überwiegenden Zahl der Kollegialgerichte unzureichend oder stark lückenhaft. So ist stellenweise keine Unterstützungsleistung bei Problemen der Handhabung der dienstlichen Software vorhanden oder Hardwareprobleme werden nicht schnell genug beseitigt.

Problemfeld EDV-Schulung

Ein weiteres bedeutendes Problemfeld ist die EDV-Schulung. EDV-Schulungen für alle Ebenen der Mitarbeiter der Kollegialgerichte werden in nur unzureichendem Maße angeboten und durchgeführt. Soweit sie angeboten werden, sind sie oft mit vielen Mängeln be-

<sup>11</sup> Siehe Koetz/Frühauf, a.a.O. (Fn. 2), S. 71 ff.



haftet. Sehr häufig wurde die fehlende Synchronisation zwischen dem EDV-Ersteinsatz und dem Zeitpunkt der Schulung moniert.

Bei der Analyse der Beschaffung der EDV ist eine zunehmende Zentralisierungstendenz festgestellt worden. Selbst einige Oberlandesgerichte verfügen über geringe Kompetenzen hinsichtlich der Beschaffung von EDV. Wie bereits für die Amtsgerichte<sup>12</sup> festgestellt, ist die Beschaffung noch stellenweise sehr kostenintensiv und zu wenig an betriebswirtschaftlichen Faktoren ausgerichtet.

Eine besondere Problematik im Bereich der EDV-Situation liegt darin, daß die Verantwortlichen für die EDV den Interdependenzen zwischen der EDV und der Organisation zu wenig Beachtung geschenken. Dies zeigt sich beispielsweise an der Tatsache, daß in den meisten Gerichten die Zuständigkeiten für die Bereiche "Organisation" und "EDV" in den Geschäftsverteilungsplänen getrennt ausgewiesen sind. So ist es nicht möglich, die durch die EDV-Implementierung notwendigen Modifikationen der Aufbau- und Ablauforganisation umzusetzen.

## 2. Die Ist-Situation der EDV im Verwaltungsteil

Die Situation der EDV im Verwaltungsteil läßt sich nicht von der des Rechtsprechungsteils trennen. Daher soll hier im wesentlichen ein Überblick über die EDV-Situation gegeben werden, an den sich die Darstellung der Ergebnisse der Fragebogenauswertung sowie die Analyse der Einsatzfelder der EDV anschließt.

### a) Überblick

In den Verwaltungsteilen der Kollegialgerichte ist der EDV-Einsatz die Regel. Hierbei dominieren die Personal Computer. Nur in einem untersuchten Gericht verfügte die dortige Verwaltungsabteilung über einen gesonderten Zentralrechner.

Die Situation der Hardware ist ähnlich wie im Rechtsprechungsteil. In erster Linie werden Personal Computer des Industrie-Standards verwendet. Hier dominiert noch die Generation auf der Basis der 80286-Prozessoren. Es werden aber auch vereinzelt ältere Personal Computer mit anderen Prozessoren (80186 oder sogar 8088) benutzt. Bei aktuellen Neuananschaffungen setzt sich zur Zeit die Technologie der Personal Computer auf der Basis der 80386-Prozessoren durch. Meist sind die Personal Computer mit einem bis zwei Laufwerken und neben der notwendigen Peripherie (Bildschirm und Tastatur) mit einer Festplatte ausgestattet. Die Verwendung der Mouse-Technik ist nur in einem Fall vorgefunden worden.

Die Situation der Software in den Verwaltungsabteilungen ist nicht ganz mit der im Rechtsprechungsteil vergleichbar. Bei der verwendeten Software wird zwar zumeist auf Standard-Software zurückgegriffen, wobei meistens integrierte Programmpakete (z.B. FRAMEWORK oder OPEN ACCESS) oder anwendungsorientierte Standardsoftware Verwendung finden. Auch ist in nur sehr geringem Maße versucht worden, die Software für den speziellen Anwendungszweck anzupassen. In einigen Fällen aber sind justizinterne Programmierungen (z.B. auf der Basis von CLIPPER) vorgefunden worden. In einer Verwaltungsabteilung ist sogar ein Programm von einem externen Programmierer für einen vorher festdefinierten Einsatzbereich speziell entwickelt worden und von der Justiz zu einem sehr günstigen Preis angekauft worden. In diesem Fall konnte eine von der Verwaltungsabteilung überwachte fast vorbildliche Softwareentwicklung nachgezeichnet werden, die von der Formulierung eines Pflichtenhefts bis hin zur Erstellung von mehreren Updates nach der Fehlererkennung im Real-Einsatz ging.

Auch für die Einsatzgebiete der EDV im Verwaltungsteil existiert in keinem Gericht ein funktionsübergreifendes integriertes EDV-Gesamtkonzept. Insoweit herrscht hier dieselbe Situation vor wie im Rechtsprechungsteil. Die detaillierte Analyse hat ergeben, daß im Verwaltungsteil auch die für den Rechtsprechungsteil eingegrenzten Problemfelder<sup>13</sup> beim Einsatz der EDV existierten. Die Situation der EDV in beiden organisatorischen Teilen der Kollegialgerichte ist daher im wesentlichen vergleichbar.

*Mangelnde Beschaffungskompetenz führt zur Zentralisierung.*

*Zu wenig beachtet: Interdependenzen zwischen EDV und Organisation*

*EDV im Verwaltungsteil nicht vom Rechtsprechungsteil zu trennen*

*EDV-Einsatz ist die Regel.*

*Keine andere Situation bei der Hardware ...*

*... aber Unterschiede bei der Software*

*Funktionsübergreifendes integriertes EDV-Gesamtkonzept bei keinem Gericht*

<sup>12</sup> Siehe Koetz/Frühauf, a.a.O. (Fn. 2), S. 73.

<sup>13</sup> Siehe oben, unter II. 1. e).



*b) Die Fragebogenergebnisse*

In der Gesamtbetrachtung der Kollegialgerichte (Rechtsprechungs- und Verwaltungsteil) arbeiten 31 % aller Befragten mit EDV. Von den befragten Mitarbeitern der Justizverwaltung gaben 31 % an, mit EDV zu arbeiten. Die Ausstattung liegt also im statistischen Mittel.

*Bei Verwaltungsabteilungen:  
62 % der Nichtnutzer  
wünschen EDV.*

Der Wunsch der Mitarbeiter der Verwaltungsabteilungen, mit EDV zu arbeiten ist etwas stärker als das statistische Mittel aller Befragten. Wollen durchschnittlich 57 % aller Befragten in den Gerichten, die noch nicht mit EDV arbeiten, gerne EDV an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt sehen, so wünschen sich sogar 62 % der Mitarbeiter der Justizverwaltung, mit EDV an ihrem Arbeitsplatz zu arbeiten.

*Urteil über Hard- und  
Software: überwiegend positiv*

Die verwendete Hardware wird von 51 % der Mitarbeiter der Justizverwaltung mit gut bewertet, weitere 24 % bewerten sie mit befriedigend. Die Software wird von 18 % mit sehr gut, von 53 % mit gut und von weiteren 16 % mit befriedigend bewertet. Die Zufriedenheit mit den verwendeten EDV-Systemen ist folglich unter den Mitarbeitern der Justizverwaltung sehr hoch. Der sehr stark verbreitete Wunsch nach EDV-Einsatz zeigt zudem, daß es noch ein weites Feld zum Einsatz von EDV gibt; hierin besteht ein möglicherweise großes aber verdecktes Rationalisierungspotential.

*c) Die Einsatzfelder*

*EDV und  
Referendarangelegenheiten*

Sehr häufig konnte in den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte die EDV als Hilfsmittel zur Bewältigung der Referendarangelegenheiten vorgefunden werden. Dabei wird auf der Basis einer Datenbank, welche alle Personaldaten der Referendare enthält, der gesamte Schriftverkehr mit den Referendaren abgewickelt.

*Hilfsmittel zur Vereinfachung*

In verschiedenen Gerichten sind Hilfsmittel zur Vereinfachung der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten vorgefunden worden. So sind sehr unterschiedliche Anwendungen zur Mittelbewirtschaftung, zum Führen von Haushaltsüberwachungslisten oder zum Führen von Gerätekarteen im Einsatz.

*Besonders interessant: die  
Abwicklung der Beihilfeanträge*

Ein besonders interessanter Anwendungsfall war die Abwicklung von Beihilfeanträgen mit der EDV. Hierbei wird der Beihilfebescheid vom Sachbearbeiter durch Textbausteine am Bildschirm erstellt und dann ausgedruckt. Mit der Einführung dieses Programms ist eine Aufgabenintegration, also die Zusammenführung von Tätigkeiten, die zu einem Arbeitsablauf gehören, an einem Arbeitsplatz einhergegangen. Der Sachbearbeiter erläßt nicht mehr nur den Bescheid – wie im herkömmlichen Verfahren – und läßt ihn in der Kanzlei schreiben, sondern ist von der Antragsprüfung bis zur Erstellung des Beihilfebescheides für alle Tätigkeiten zuständig und verantwortlich.

**III. Empfehlungen und Verbesserungsansätze**

*EDV-Gesamtkonzept*

Die Verbesserung der EDV-Situation an den Kollegialgerichten wird in Zukunft insbesondere von der Erarbeitung eines integrierten EDV-Gesamtkonzeptes für alle Mitarbeiter und Aufgaben abhängig sein. Dieses Konzept sollte notwendigerweise auch die Auswirkungen der EDV auf die Aufbau- und Ablauforganisation beachten. Nur mit diesem Konzept lassen sich bereits festgestellte Fehlentwicklungen im EDV-Sektor innerhalb der Kollegialgerichte beseitigen und weitere vermeiden.

*Intensivierung der Ausbildung  
und Schulung*

Die EDV-Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter muß zusätzlich intensiviert und verbessert werden. Hierbei sollten nicht nur die Mitarbeiter des Gerichts geschult werden, sondern auch die Mitarbeiter der EDV-Abteilungen selbst sollten regelmäßig an Schulungen teilnehmen können. Im Bereich der Schulungen ist insbesondere für eine Synchronisation von Ausbildung und System Einführung Sorge zu tragen.

*Bedarfsorientierte personelle  
Ausstattung*

Die EDV-Abteilungen der Kollegialgerichte müssen auf personeller Ebene bedarfsorientiert ausgestattet werden. Es ist wichtig, nicht nur in der direkten Einführungsphase der EDV für einen permanenten Support zu sorgen, sondern auch in der regulären Betriebsphase der EDV dem Anwender einen adäquaten Support zur Seite zu stellen. Es sollte insbesondere über eine gerichtseigene "Hot-Line" für alle mit EDV arbeitenden Mitarbeiter nachgedacht werden.

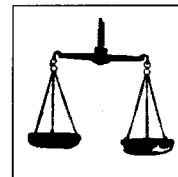
Die EDV-Beschaffung sollte noch stärker an Wirtschaftlichkeitsüberlegungen orientiert werden. Hierbei ist beispielsweise über die Möglichkeit der externen Erstellung von Software-Paketen für spezielle gerichtsinterne Anwendungen nachgedacht werden.<sup>14</sup> Auch könnten gebrauchte Geräte zum Einsatz kommen. Weiterhin sollten langfristige Wartungs- und Pflegeverträge vermieden werden. Auch sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob alle Personal Computer mit einem eigenen Drucker ausgestattet sein müssen.

#### IV. Ausblick

Die durchgeführte Gesamtuntersuchung gibt nur einen ersten und auch nur situativen Einblick in die Kollegial- und Instanzgerichte. Sie kann daher nur ein Anfang und Ausgangspunkt für weitere differenziertere Untersuchungen und Analysen darstellen.

Die weiteren Analysen sollten sich insbesondere mit der Frage beschäftigen, inwieweit die Gerichtsstrukturen im Hinblick auf Effizienzsteigerungen noch stärker professionalisiert werden können. Auch muß gefragt werden, ob für bestimmte Bereiche Musterstrukturen entwickelt werden können. So könnten beispielsweise integrative Geschäftsstellenkonzepte in Modellgerichten implementiert und begleitend auf deren Effizienz und Effektivität untersucht werden. Auch muß hinsichtlich der Möglichkeit der Schaffung eines modernen Gerichts gefragt werden, ob die EDV-Struktur richter- und instanzenintegrierend realisiert werden kann.

Hinsichtlich der EDV-Situation ist erfreulicherweise festzustellen, daß in den Gerichten die Zeit der völligen Techniklosigkeit beendet ist. Die begonnene Einführung der EDV ist aber bereits von schweren Fehlentwicklungen begleitet. Noch besteht die Zeit und die Möglichkeit, diese Fehler zu beseitigen. Eine weitere Verstärkung des EDV-Einsatzes kann in den Gerichten in der Zukunft sicherlich zu einer Verbesserung der Bewältigung des Verfassungsauftrags des Art. 92 GG führen.



*Wirtschaftlich orientierte  
Bedarfsbeschaffung*

*Nur ein erster Einblick*

*Stärker professionalisierte  
Gerichtsstrukturen*

*Ende der techniklosen Zeit, aber  
schwere Fehlentwicklungen*

<sup>14</sup> In einem Bundesland läßt die dortige Justizverwaltung zur Zeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit justizextern spezifische Software erstellen.